

**Landesschulrat für Niederösterreich**

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8 — 12 Uhr

Landesschulrat für Niederösterreich, 1013

An das  
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

I-131/33-1983

Beilagen

50

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36 -GE/19.83
Datum:	21. OKT. 1983
Verteilt	1983 -10- 21 <i>Stromer</i>

*H. Bauer*

Bezug

Bearbeiter

(0 222) 66 17 80 Durchwahl

Datum

Mag. Koprax

212

19. Oktober 1983

Betrifft Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes;  
Stellungnahme

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der ha. Stellungnahme zum Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt.

Der Amtsführende Präsident

*H. Bauer*  
Hofrat

Verwaltungsgerichtshof

Zl. 937/77

9

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. L e h n e und die Hofräte Dr. Z a c h , Dr. K a r l i k , Dr. K i r s c h n e r und Dr. L i s k a als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. A i g n e r , über die Beschwerde des Ernest K ö r n e r in Wiener Neustadt, vertreten durch Dr. Friedrich R a m m e l , Rechtsanwalt in Gloggnitz, Bahnhofstraße 10, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 25. Februar 1977, Zl. VIII/1-7039/5-L-1976 (mitbeteiligte Partei: Walter D i n h o b l in Wiener Neustadt, Ferdinand Porsche-Ring 1/2), betreffend Verleihung der schulfesten Leiterstelle an der Hauptschule für Mädchen Wiener Neustadt-Süd, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Niederösterreich hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 1.360,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Beschwerdeführer bewarb sich mit einem an die Niederösterreichische Landeslehrerkommission gerichteten Schreiben vom 21. April 1976 um die im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Niederösterreich vom 1. April 1976 ausgeschriebene Stelle eines Leiters an der Hauptschule für Mädchen Wr. Neustadt-Süd. Der Bezirksschulrat Wr. Neustadt-Stadt (Beschluß vom 14. Mai 1976) und der Landesschulrat für Niederösterreich (Beschluß vom 25. Juni 1976) erstatteten gleichlautende Besetzungsvor-  
(12. Mai 1978)

- 2 -

schläge, in denen der Beschwerdeführer nicht aufschien. Die Direktorenstelle wurde an den im Besetzungsvorschlag an erster Stelle Gereihten - die nunmehrige mitbeteiligte Partei - verliehen.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 1976 sprach die Niederösterreichische Landeslehrerkommission für allgemeinbildende Pflichtschulen aus, die schulfeste Leiterstelle an der Hauptschule für Mädchen Wr. Neustadt-Süd werde dem Beschwerdeführer gemäß § 21 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, nicht verliehen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wies die belangte Behörde mit dem nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid ab und bestätigte den Bescheid der Niederösterreichischen Landeslehrerkommission für allgemeinbildende Pflichtschulen vom 13. Oktober 1976. Zum Berufungsvorbringen führte die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides zunächst aus, der Beschwerdeführer habe zu Unrecht bemängelt, daß sich die erste Instanz auf das nicht mehr geltende Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. Nr. 246/1964, berufen habe. Die Zitierung des § 3 des genannten Gesetzes scheine nicht im Spruch des Bescheides auf, sondern nur in der Begründung mit dem Hinweis auf die vom Bezirksschulrat und vom Landes- schulrat erstatteten Besetzungsvorschläge. Zur Zeit der Erstattung der Besetzungsvorschläge sei das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. Nr. 246/1964, noch in Geltung gestanden, weil das Niederösterreichische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976 erst am 27. Juli 1976 im Landesgesetzblatt verlautbart worden sei. Im übrigen habe die in Rede stehende schulfeste Lehrerstelle an den Beschwerdeführer nicht verliehen werden können, weil er in die Besetzungsvorschläge nicht aufgenommen worden sei. Darüber hinaus sprächen die für die mitbeteiligte Partei vorgebrachten Gründe für deren Ernennung, sodaß die belangte Behörde keine unrichtige Anwendung des freien Ermessens

- 3 -

im Sinne des Gesetzes, insbesondere aus dem aus § 21 des Landeslehrer-Dienstgesetzes hervorleuchtendem Sinne, erkennen könne.

In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer im wesentlichen vor, die Besetzungsvorschläge des Bezirksschulrates und des Landesschulrates seien gesetzwidrig gewesen, weil die Bestimmungen des § 21 Abs. 6 des Landeslehrer-Dienstgesetzes nicht beachtet worden seien. Dem Beschwerdeführer sei ein Dienstjüngerer, der auch an Lebensjahren jünger sei, vorgezogen worden, obwohl der Beschwerdeführer als Alleinverdiener drei Kinder großgezogen habe und zum Zeitpunkt der Bewerbung noch für ein Kind zu sorgen gehabt habe, was für seine soziale Rücksichtswürdigkeit spreche. Es sei auch außer acht gelassen worden, daß er als einziger Pflichtschullehrer in Wr. Neustadt Träger des Förderungspreises für pädagogische Arbeiten, der im Jahre 1974 verliehen wurde, sei. Auch seine sonstige in vielen Artikeln niedergelegte pädagogische Öffentlichkeitsarbeit sei vollkommen unberücksichtigt geblieben, während die meist politischen Posten des Ernannten Berücksichtigung gefunden hätten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Was die Behauptung des Beschwerdeführers anlangt, im Beschwerdefall sei ein bereits aufgehobenes Gesetz angewendet worden, so hat schon die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt, daß die Niederösterreichische Landeslehrerkommission für allgemeinbildende Pflichtschulen ihren Bescheid **n i c h t** auf § 3 des schon vorher außer Kraft getretenen nö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGB1. Nr. 246/1964, gestützt, sondern nur in der Bescheidbegründung dargelegt hat, daß der Bezirksschulrat und der Landesschulrat - und zwar noch unter der Geltung des genannten Gesetzes - nach diesem Gesetz ihre Vorschläge erstattet hatten. Als materiell-rechtliche Norm ist im Spruch des Bescheides der ersten Instanz

- 4 -

ausschließlich § 21 des Landeslehrer-Dienstgesetzes genannt. Daß diese Vorschrift nicht anzuwenden gewesen wäre, behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht. Die geltend gemachte Verletzung von Verfahrensvorschriften liegt demnach nicht vor.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstgesetzes ist, soweit die Ernennung auf einen anderen Dienstposten mit der Verleihung einer schulfesten Stelle verbunden wird, auf die Vorschriften des § 21 des Landeslehrer-Dienstgesetzes Bedacht zu nehmen. Die Verleihung eines Leiterpostens an einen Lehrer ist eine Ernennung auf einen anderen Dienstposten. Leiterstellen der Hauptschulen sind gemäß § 19 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes kraft Gesetzes schulfeste Stellen. Als Richtlinie für die Auswahl der Bewerber bestimmt § 21 Abs. 6 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, daß auf die Gesamtbeurteilung, auf den Dienst-rang sowie auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Diese Merkmale sind, weil auf sie nur "Bedacht zu nehmen" ist, nicht abschließend angeführt, bei der Auswahl muß auch auf andere Momente Rücksicht genommen werden, wenn sie dem Sinn des Gesetzes entsprechen. Dies muß vor allem dann gelten, wenn die schulfeste Stelle ein Leiterposten ist, weil es auf der Hand liegt, daß für die Ernennung zum Leiter eher andere Umstände, z.B. etwa Organisations-talent oder Eignung zur Führung von Untergebenen, entscheidender sein werden als die eher formalen Momente des § 21 Abs. 6 des Landeslehrer-Dienstgesetzes. Den vom Beschwerdeführer immer wieder ins Treffen geführten sozialen Verhältnissen, die sich beim Beschwerdeführer und bei der mitbeteiligten Partei nicht allzu sehr unterscheiden, kommt daher nicht die Bedeutung, zu die ihnen der Beschwerdeführer beimißt.

Dennoch erwies sich der angefochtene Bescheid aus nachstehend angeführten Gründen als rechtswidrig: Wie

- 5 -

der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 26. Juni 1974, Zl. 991/72, ausgesprochen hat, hat die von der Behörde zu erlassende Verfügung über die Verleihung einer schulfesten Stelle nicht nur die Verleihung dieser Stelle an einen Bewerber, sondern auch die Ablehnung, gegebenenfalls auch die Zurückweisung der anderen Bewerbungen zu enthalten. Jeder Bewerber hat Anspruch darauf, daß die bezügliche Verfügung ihm zugestellt wird. Wird mit dem Bescheid, der dem nichternannten Bewerber zugestellt wird, nur über die Bewerbung der Beschwerdeführerin, nicht aber auch über die Verleihung der schulfesten Stelle an einen Dritten entschieden, so sei dieser Bescheid mangelhaft. Im Erkenntnis vom 27. November 1975, Zlen. 1076 und 1226/75, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß der Spruch des Bescheides über die Verleihung einer schulfesten Stelle sowohl diese Verleihung als auch die Abweisung der Anträge der übrigen Bewerber zu enthalten habe. Dies ist im Beschwerdefall nicht geschehen. Die belangte Behörde wäre zumindest verpflichtet gewesen, dem Beschwerdeführer gleichzeitig mit dem angefochtenen Bescheid auch den Verleihungsbescheid zuzustellen. Da die belangte Behörde dies in Verkennung der Rechtslage unterlassen hat, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 lit. a VwGG 1965 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben (vgl. dem Sinne nach das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. September 1976, Zl. 416/76, Slg. N.F. Nr. 9127/A).

Der Ausspruch über den Aufwändersatz stützt sich im Rahmen des geltend gemachten Anspruches auf § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 lit. a und b VwGG 1965 in Verbindung mit Art. I A Z. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 31. Oktober 1977, BGBl. Nr. 542.

W i e n , am 12. Mai 1978

Dr. L e h n e

Dr. A i g n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH

## Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der Landeslehrer - Landeslehrerdienstrechtsgesetz - LDG 1983.

## I. ALLGEMEINES

1. Der Landesschulrat stellt fest, daß mit do. Erlaß vom 21. August 1983 die Begutachtungsfrist, welche bis 20. Oktober 1983 währt, eröffnet wurde. Die zur Begutachtung versandten Unterlagen sind jedoch erst am 26. September 1983 beim Landesschulrat eingelangt. Wie bereits mehrfach in den ha. Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erwähnt wurde, benötigt die Vorbereitung der Stellungnahmen in jenen Angelegenheiten, wo Ausschüsse des Landesschulratskollegiums vorgesehen sind, eine bestimmte Zeit, um qualifizierte Aussagen machen zu können. Die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst gewählte Vorgangsweise führt dazu, daß kaum Zeit dafür bleibt, diese umfangreiche Gesetzesmaterie gründlich zu durchdenken und zu beraten. Sollen die Bestimmungen über das Begutachtungsverfahren nicht völlig ihres Wertes entkleidet werden und soll das Kollegium eines Landesschulrates nicht zur bloßen Abstimmungsmaschinerie herabgewürdigt werden, so müßte dafür Vorsorge getroffen werden, daß für derartige wichtige Stellungnahmen genügend Zeit - zumindest 2 Monate für jedes Kollegiumsmitglied - zur Verfügung steht.
2. Der Landesschulrat erachtet es für notwendig, für begrenzte Zeit unter Berücksichtigung der pädagogischen Gegebenheiten die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung für Landeslehrer vorzusehen. Diese Regelung würde den vielen im Lehrberuf beschäftigten Frauen entgegenkommen und zugleich die Möglichkeit einer Arbeitsplatzteilung eröffnen.
3. Die vorliegende Stellungnahme nimmt auf eine Reihe berechtigter Forderungen der Landeslehrer in den verschiedenen Schularten

nicht Bezug, da diese nach ha. Ansicht von den zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen zu vertreten sind. Lediglich als Beispiel wird genannt, daß für Volksschullehrer sowohl für die Korrekturleistungen als auch für die Klassenführung je eine Absetzstunde gerechtfertigt wäre und daß der Volksschulleiter pro Klasse eine Absetzmöglichkeit von 1 1/2 Stunden haben sollte.

## II.

### ZU DEN EINZELNEN ENTWURFSBESTIMMUNGEN

#### Zu § 5 Abs. 2:

Der letzte Satz sollte gestrichen werden, da hier Gründe eine Ernennung verzögern, welche der Lehrer nicht zu vertreten hat.

#### Zu § 8 Abs. 3:

In der zweitvorletzten Zeile sollte das Wort "kann" durch das Wort "ist" ersetzt werden.

#### Zu § 19 Abs. 9:

Dieser Absatz wäre ersatzlos zu streichen.

Bei der derzeitigen Situation des ständigen Rückganges der Schülerzahlen wird in den nächsten Jahren die Zahl der Planstellen ständig sinken. Es werden daher Planstellen, auf welche Lehrer der Lehrerreserve überstellt werden, nicht frei, sodaß eine Versetzung auf eine solche Planstelle nicht möglich sein wird.

#### Zu § 21 Abs. 2:

Es wäre wünschenswert, den Begriff "vorübergehend" zeitlich zu begrenzen, wobei es dem Landesschulrat zweckmäßig erscheint, die Dauer mit maximal einem Jahr festzulegen. Auch sollte im Sinne einer einheitlichen Begriffsbezeichnung (gedacht ist hier an die Bestimmungen der RGV) die vorübergehende Zuweisung als Dienstzuteilung bezeichnet werden.



Zu § 22:

Auch hier sollte der Begriff "vorübergehende Verwendung" durch den Begriff "Dienstzuteilung" ersetzt werden. Ferner sollte auch eine teilweise Dienstzuteilung an eine Dienststelle der Verwaltung ermöglicht werden. Auch sollte die Möglichkeit der Versetzung eines Lehrers vorgesehen werden, wenn seine dauernde Verwendung im Lehrberuf aus gesundheitlichen Rücksichten nicht mehr möglich ist.

Zu § 24 Abs. 1:

In der vorliegenden Aufzählung fehlt der Berufsschuldirektor-Stellvertreter.

Zu § 26 Abs. 7:

Im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 1978, Zahl 937/77, sollte normiert werden, daß für die Auswahl der Bewerber um einen Leiterposten auch andere Umstände, z.B. etwa Organisationstalent oder Eignung zur Führung von Untergebenen entscheidender sein werden als die eher formalen Kriterien des § 26 Abs. 7 (siehe beiliegendes Erkenntnis des VGH).

Zu § 28 Abs. 1:

Nach dem Wort "verschwägert" sind die Worte "oder in Lebensgemeinschaft leben" einzusetzen.

Die Aufnahme der Lebensgemeinschaft in diesen Passus scheint insbesondere deswegen gerechtfertigt, da im gegenständlichen Gesetzesentwurf im § 59 - Pflegeurlaub - die Lebensgemeinschaft ebenfalls als Gewährungskriterium aufgenommen wurde.

Zu den §§ 29 und 31:

Der Landesschulrät verweist darauf, daß in den §§ 43 ff BDG 79 die Pflichten des Beamten (Bundeslehrers) umfassender umschrieben sind als im vorliegenden Entwurf. Sollte es nicht möglich sein, diese Bestimmungen zu übernehmen, so wäre zumindest zu bestimmen, daß alle im SchUG für den Lehrer normierten Pflichten auch Pflichten im Sinne des LDG sind. Auch die Erläuterungen (vor allem zu § 31) wären diesbezüglich eindeutiger zu fassen.

Zu § 32:

§ 45 Abs. 1 u.2 BDG sieht einen umfassenderen Pflichtenkatalog des Leiters vor als die Entwurfsbestimmung. § 32 sollte daher auch die in der zitierten Vorschrift genannten Dienstpflichten aufnehmen. Insbesondere soll darauf verwiesen werden, daß es Aufgabe des Leiters ist, die Verwendung der Bediensteten derart zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten entsprechend eingesetzt werden. Auch hat der Leiter für das geordnete Zusammenwirken der einzelnen Landeslehrer Sorge zu tragen und diese Zusammenarbeit tunlichst zu fördern.

Zu § 35 Abs. 2:

In die Erläuterungen sollte aufgenommen werden, daß es dem Lehrer freisteht, die Behandlungsart der Krankheit und den Arzt frei zu wählen.

Zu § 44 Abs. 1:

Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, daß im öffentlichen Interesse auch Einrechnungen in die Lehrverpflichtung möglich sind.

Zu § 64 Abs. 2:

Der 2.Satz sollte lauten: "Die im Dienstweg befaßten Vorgesetzten, insbesondere die zuständigen Schulaufsichtsorgane haben sich im Falle ....".

Zu § 65 Abs. 1:

Der Termin 31. Oktober ist unrealistisch, da es sich in der Praxis immer wieder erwiesen hat, daß nach Stellung des Antrages eine Vermehrung der Hospitation und die Durchführung von Inspektionen notwendig ist, um ein gesichertes Leistungsfeststellungsverfahren durchführen zu können. Es wird daher angeregt, daß der Antrag auf Leitungsfeststellung bis spätestens zum Ende des 1. Semesters jenes Schuljahres zu erfolgen hat, auf das sich die Leistungsfeststellung beziehen soll.

Zu § 120 Abs. 1:

Die Vorschrift des § 114 Abs. 3 ist unrichtig zitiert.